

RS Vwgh 2001/7/19 99/20/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §32 Abs2;

AsylG 1997 §6;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass die Wiederholung vager Fluchtgründe im Berufungsverfahren genüge und § 6 AsylG 1997 in solchen Fällen überhaupt nicht mehr angewandt werden könne. Die eingeschränkte Prüfung der Berufungsbehörde kann - auch im Fall der Wiederholung einer vagen Fluchtgeschichte einer Person mit geringem Bildungsniveau - das unveränderte Vorliegen der "Offensichtlichkeit" der Unbegründetheit des Asylantrages ergeben. Es bedürfte allerdings in diesem Fall einer Begründung, in der diese Umstände auch einer entsprechenden Würdigung unterzogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200385.X03

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at